



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. November 2022 hat Ihre Vorgängerin den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen. Diese stützt sich auf die Vernehmlassungsvorlage der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK).

Sehr geehrte Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 14. Februar 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat Uri

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Rathausplatz 1

Kontaktperson : Roman Balli, Kanzleidirektor

Telefon : 041 875 2007

E-Mail : ds.la@ur.ch

Datum : 7. Februar 2023

Wichtige Hinweise:

Bitte Formular ausfüllen und **im Word- und PDF-Format bis am
23. Februar 2023 an**

claudine.winter@bafu.admin.ch

senden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit*

Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die JSV-Revision soll dazu dienen, im Rahmen des derzeit bestehenden gesetzlichen Rahmens den realen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können. Insofern begrüsst der Kanton Uri die Revision grundsätzlich, hält aber zugleich daran fest, dass dies nichts an der dringenden Notwendigkeit zur Anpassung des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) ändert. Wir begrüssen, dass das Bundesparlament in der Wintersession eine Revision des JSG verabschiedet hat, die den Realitäten besser Rechnung trägt, indem u. a. die Wolfspopulation in den Schweizer Alpen aktiv reguliert werden kann.

Wir begrüssen die Teilrevision der Jagdverordnung im Hinblick auf den nächsten Sommer, weil damit wichtige Erfahrungen gesammelt werden können, die bei der Ausarbeitung der JSV im Rahmen der Gesetzesrevision berücksichtigt werden können.

Die vorgeschlagene JSV-Revision geht allerdings zu wenig weit. Um wertvolle Erfahrungen sammeln zu können, muss der gesetzliche Rahmen besser ausgeschöpft werden. Die durchschnittliche Wachstumsrate des Wolfbestands in der Schweiz beträgt aktuell rund 30 Prozent pro Jahr. Eine weitere rasche Zunahme des Wolfbestands, und damit einhergehend auch der Rissvorfälle, ist voraussehbar. Eine Koexistenz zwischen Grossraubtieren und den Menschen und insbesondere der Landwirtschaft in unserer Kulturlandschaft kann nur dann erfolgreich sein, wenn die negativen Auswirkungen auf ein erträgliches Minimum beschränkt werden. Sie wird scheitern, wenn nicht zeitgerecht Regeln verankert werden, die den aktuellen gesetzlichen Spielraum ausschöpfen.

Im Übrigen wird die heutige Möglichkeit, besonders schadenstiftende Elterntiere zu entnehmen, gestrichen, ohne dass dies im erläuternden Bericht erwähnt wird. Das ist nicht korrekt.

Fazit*

Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

1. Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

Art. 4 ^{bis} Abs. 1 ^{bis}	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Das Schweizerische Wolfskonzept sieht bei der Regulation von Rudeltieren als unmittelbaren Effekt hauptsächlich einen Lernreiz für die mitbeteiligten und überlebenden Wölfe vor. Demnach wird bei Regulationsabschüssen die Anwesenheit von mehreren Rudelmitgliedern vorausgesetzt. Schäden gehen in der Phase der Sömmerung insbesondere von Tieren ab dem Alter von einem Jahr aus, die unabhängig der Elterntiere jagen und Schäden verursachen können. Insbesondere erfolgreiche Angriffe auf Grossvieh bzw. Angriffe trotz Herdenschutzmassnahmen (Herdenschutzhunde) werden durch die Beteiligung mehrerer jagdfähiger Wölfe am Schadensgeschehen begünstigt. So konnten zum Beispiel
--	---	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		in Graubünden im sogenannten «Beverinrudel» im Anschluss an den ersten Angriff auf eine Mutterkuh in einer Nachtbeobachtung sechs körperlich ausgewachsene Wölfe festgestellt werden, wovon mindestens vier Subadulte sein mussten. Nach dem bewilligten Abschuss von zwei der subadulten Wölfe wurden während des Alpsommers keine weiteren Angriffe auf Grossvieh mehr registriert. Die neue Bestimmung ist deshalb grundsätzlich zu begrüssen, allerdings mit Anpassungen. Es wird beantragt, a) dass der bisherige Absatz 1bis zwingend beibehalten wird, damit problematische Elterntiere auch weiterhin entnommen werden können. Die Entwicklung der Wolfspopulation in der Schweiz zeigt, dass die Kantone bereits heute beim Abschuss von Wölfen besonders vorsichtig vorgehen; b) dass in Jahren ohne Fortpflanzung in Regionen, in denen der Wolfbestand gesichert ist, bis zur Hälfte der Anzahl der Jungtiere, die im Vorjahr geboren wurde, erlegt werden kann. Der Kanton Uri begrüsst ausdrücklich die individuelle Berücksichtigung der Wolfssituation auf regionaler Ebene, wie dies in den Erläuterungen zu Artikel 4bis Absatz 1bis zum Ausdruck kommt. Insbesondere sollen die Kantone bei Rudeln, deren Territorien vollständig im Kantonsgebiet liegen, den Handlungsspielraum ungeachtet der Situation in anderen Landesteilen ausschöpfen können, solange ein Mindestbestand im eigenen Kanton gesichert ist. Schliesslich erlauben wir uns, auch einen Zusatzantrag zu Artikel 4 Absatz 1 zu stellen. Bei erfolgreicher Fortpflanzung soll - wenn der Bestand dadurch nicht gefährdet wird - nicht nur eine Anzahl Wölfe im Umfang der Hälfte der neugeborenen Jungtiere entnommen werden dürfen sondern im Umfang von zwei Dritteln. Vermehrung der Wölfe in den Rudeln ist eklatant. Das Rudel wird auch mit Entnahme einer höheren Anzahl von Wölfen wachsen, wie die Erfahrung deutlich zeigt. Anträge: 1. Beibehaltung des geltenden Absatz 1bis «1bis Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 1 auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre zwei Drittel des Schadens nach Absatz 2 verursacht.»
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		2. Anpassungen wie folgt (weil Absatz 1bis beizubehalten ist, wird der Absatz neu zu Absatz 1ter): «1ter In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen der Wolfbestand gesichert ist, bis zur Hälfte der Jungtiere, die im Vorjahr geboren wurden, erlegt werden.» 3. Zusatzantrag zu Absatz 1 «1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Es darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche zwei Drittel der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt.»
Art. 4 ^{bis} Abs. 2	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Wir begrüssen sehr, dass bei den grösseren Nutztieren auch schwer verletzte Tiere abgerechnet werden. Wie der Fall des Beverinrudels zeigt, können so Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und behoben werden. Antrag Anpassung wie folgt: «Eine Regulierung bei Schäden an Nutztieren ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfrudels innerhalb von vier Monaten mindestens zehn Nutztiere getötet worden oder ein Tier der gezüchteten Hirschgattung, der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden ist Artikel 9bis Absatz 4 sinngemäss anwendbar.»
Art. 4 ^{bis} Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die weite Fassung mit beispielhafter Aufzählung der möglichen Tatbestände ist sinnvoll und wird begrüsst.

2. Art. 9^{bis} Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

Art. 9 ^{bis} Abs. 1	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Anpassung dieser Bestimmung ist eine echte Weiterentwicklung gegenüber heute und wird unterstützt. Allenfalls wäre noch zu präzisieren, wann ein Wolf nicht mehr zu einem Rudel gehört, denn Einzelwölfe, die von einem Rudel verstossen worden sind, streifen mitunter noch immer in Rudelrevieren herum.
------------------------------	---	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Art. 9 ^{bis} Abs. 2 Bst. c	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Antrag: Anpassung wie folgt: «c. mindestens fünf Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.»
Art. 9 ^{bis} Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Analog zu Artikel 4bis Absatz 2 soll auch Artikel 9bis Absatz 3 angepasst werden. Antrag: Anpassung wie folgt: «3 Bei Tieren der gezüchteten Hirschgattung, Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens ein Nutztier getötet oder schwer verletzt wurden.»
Art. 9 ^{bis} Abs. 6	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Anpassung dieser Bestimmung ist eine echte Weiterentwicklung gegenüber heute und wird unterstützt. Allerdings sollte die Beschränkung auf einen angemessenen Abschussperimeter überdacht werden. Insbesondere die Regelung, dass der angemessene Abschussperimeter dem Alpperimeter entspricht, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können, erachten wir als wenig sinnvoll und zu einschränkend. Die unterschiedliche Abgrenzung des Abschussperimeters bei Wolfrudeln und Einzelwölfen im Falle von Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen ist nicht nachvollziehbar und muss in beiden Fällen im Grundsatz nach dem Streifgebiet der schadenstiftenden Tiere erfolgen. Wie die schweizweite Praxis zeigt, ist der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen während der Sömmerung ausserordentlich schwierig. In der Praxis bieten sich umsetzbare Möglichkeiten für den Abschuss schadenstiftender Tiere, insbesondere im Sommer, mehrheitlich bzw. teilweise ausschliesslich an bereits gerissenen Nutztieren. Wird weiterhin der Abschuss nur auf nicht schützba- re Alpperimeter beschränkt, darf ein zum Abschuss freigegebener Wolf nicht erlegt werden, wenn er nach Verfügung seines Abschusses auf einer schützba- ren Nachbarsalp geschützte Schafe reisst, was dem

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

		eigentlichen Ziel der Verhütung weiterer Schäden eindeutig widerspricht. Sollte mit einem solchen Abschuss entgegen den Zielsetzungen nicht der schadenstiftende Wolf erlegt werden, wird ein Abschuss erst nach weiteren Schäden möglich. Eine missbräuchliche Anwendung ist somit nicht möglich. Es ist hingegen unbestritten, dass der Abschussperimeter nicht grösser als das eigentliche Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfs sein darf. Antrag Anpassung wie folgt: «6 Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung erheblicher Gefährdung der Menschen durch diesen Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Streifgebiet des erlegenden Einzelwolfs.»
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

Art. 9 ^{ter}	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Wir begrüßen diese Anpassung ausdrücklich, weil sie künftig eine Abstützung auf die polizeiliche Generalklausel unnötig macht. Die schwere und unmittelbar drohende Gefahr ist im Rahmen des Konzept Wolf Schweiz zu definieren.
-----------------------	-------------------------	--

4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

Art. 10 Abs. 3	Akzeptanz Ablehnung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die neue Bestimmung wird vorderhand abgelehnt. Sie darf noch nicht eingeführt werden. Es ist deshalb die bisherige Regel zu belassen, bis offene Fragen geklärt sind. Erst dann können wir einer solchen Bestimmung zustimmen. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz erfolgt die Entschädigung von getöteten Nutztieren zwar bereits heute im Grundsatz gegen Vorweisen des Kadavers und dem Ausweisen der TVD-Nummer des verendeten Tieres. Allerdings darf die Bestimmung als verbindliche Regel erst dann eingeführt werden, wenn klar ist, wie gerissene und vermisste Tiere auf der TVD zu melden sind. Derzeit ist nämlich nicht geklärt, wie die Tiere im Detail zu melden sind (Tiere, die vom Gänsegeier gefressen werden, bevor sie gefunden werden, Tiere, die nach Wolfsangriffen nicht gefunden werden usw.). Gerade, wenn Tiere vom Gänsegeier vollständig gefressen werden, ist es in vielen Fällen gar nicht möglich, die TVD-Nummer ausfindig zu machen. Nach jedem Riss herauszufinden, welche Tiere fehlen, ist schlicht unmöglich, ebenso die fehlende TVD-Nummer zu finden. Der Vorschlag ist derzeit nicht praktikabel. Hier besteht somit noch Handlungsbedarf. Für die Berechnung der Direktzahlungen und der Sömmerungsbeträge bei den Schafen und Ziegen werden die Daten der TVD erst ab dem Jahr 2024 angewendet. Die Tierhalter wissen heute jedoch schlichtweg nicht, wie sie Tiere, die nach einem Wolfsangriff vermisst werden, auf der TVD melden sollen. Es gibt keinen Status "vermisst", sondern nur "verendet". Wenn ein Tier einmal als verendet gemeldet ist, aber dennoch eines Tages wiedergefunden wird, kann es nicht mehr auf der TVD "lebendig" gemacht werden. Hier steckt eine weitere Problematik dieser Vorgabe. Bevor die Entschädigung nur noch für Tiere gewährt wird, die über die TVD gemeldet sind, muss auch die Möglichkeit geschaffen werden,
----------------	------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		vermisste Tiere korrekt melden zu können. Auch diesbezüglich besteht noch Handlungsbedarf. Antrag Wir beantragen, die Einführung der Bestimmung vorderhand zurückzustellen, die vorerwähnten Vollzugsprobleme vorweg in praktikabler Weise zu lösen und die Bestimmung dann per 1. Januar 2024 - eventuell mit dem revidierten Jagdgesetz - in Kraft zu setzen.
--	--	---

5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV, Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban	Akzeptanz Zustimmung	Bemerkungen Geringfügige Anpassungen bei der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sollten mit dieser Teilrevision ebenfalls ermöglicht werden.
--	-------------------------	---